

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Thalmassing vom 30.05.2022 folgende

Satzung zur Regelung zur Benutzung des gemeindlichen Schulbusses als „Vereinsbus“

§ 1 Nutzerkreis

Der Vereinsbus (nachstehend Kfz genannt) wird den örtlichen Vereinen und Verbänden (nachstehend Nutzer genannt) für Fahrten überlassen. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch den Bürgermeister den Vereinsbus nutzen können.

§ 2 Zustandekommen der Überlassung

Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.

§ 3 Nutzungsaufgaben

Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung eines Fahrtenbuches. Nach der Nutzung ist das Kfz in gereinigtem Zustand zu übergeben.

Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt.

Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.

Im Kfz ist das Rauchen verboten.

Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) transportiert werden.

Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.

Das im Fahrzeugschein angegebene Gesamtgewicht von 3000 KG darf nicht überschritten werden (die Zuladung beträgt maximal 830 KG; die zulässige Gesamtmasse beträgt 3000 KG).

Wenn der Bus reserviert wurde, dann aber dennoch nicht genutzt wird, ist kurzfristig eine Rückmeldung an die Gemeinde (Hausmeister) zu leisten.

§ 4 Unfall und Haftung

Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz Personen verletzt oder Sachen beschädigt und/oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört werden oder verloren gehen. Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles;
- b) der Schadensort;
- c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Kfz, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellende Behörde und Ausstellungstag);
- d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges;
- e) eine genaue Beschreibung des Schadenherganges (möglichst unter Beifügung von Fotos und einer Skizze);
- f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde;
- g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt;
- h) der Schadensumfang.

Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner

- für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen;
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.);
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.);
- soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.

§ 5 Buchung

Zu buchen ist der Vereinsbus bei der Gemeinde unter der 09453/9934-19, markus.meister@thalmassing.de oder gemeinde.thalmassing@thalmassing.de. Über das Fahrtziel und die zurückgelegte Strecke ist gemäß beiliegendem Formblatt Auskunft zu erteilen. Der Fahrer trägt das Ziel ein und unterschreibt für die Richtigkeit der Angaben. Weiter ist die Fahrt im Fahrtenbuch zu vermerken. Abgerechnet wird entsprechend der gefahrenen Kilometer. Der Vereinsbus muss bei Abgabe nicht betankt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Thalmassing, 27.06.2022

Parzefall
1. Bürgermeister

